

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

HINWEIS: Die nachfolgenden Festsetzungen ersetzen in Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 5 die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Beckerfeld" in der Fassung vom 05.10.1973.

Die Nummerierung erfolgt gem. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90)

Erläuterung zur Nutzungsschablone

- 1. Art der baulichen Nutzung
- 2. Bauweise
- 3. Max. zulässige Grundflächenzahl
- 4. Max. zulässige Geschosflächenzahl

1. Art der baulichen Nutzung

1.1.3 (WA) Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 (0,8) Maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ)

2.2 0,40 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

2.7 Zahl der Vollgeschosse

als Höchstmaß II

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.1 o offene Bauweise

3.5 - - - - - Baugrenze

4. Verkehrsflächen

6.1 Straßenverkehrsflächen öffentlich

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

13.2.1 Zu pflanzender Laubbaum auf privaten Flächen.



Pro Planzeichen ist innerhalb des privaten Grundstücks ein Laubbaum der Liste 2 oder alternativ ein Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Der Standort ist nicht festgelegt. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm.

13.2.2 Zu pflanzende Sträucher auf privaten Flächen.



Entlang der Nord- und der Südseite sind auf mindestens 50 % der Länge zweireihige Strauchpflanzungen mit Arten der Liste 2 anzulegen und zu erhalten. Pflanzabstand 1,50 m, Abstand der Reihen 1,0 m. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 3 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ zulässig.

13.2.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen



Hecke, zu erhalten

15. Sonstige Planzeichen

15.13 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes Nr. 5 Bebauungsplans

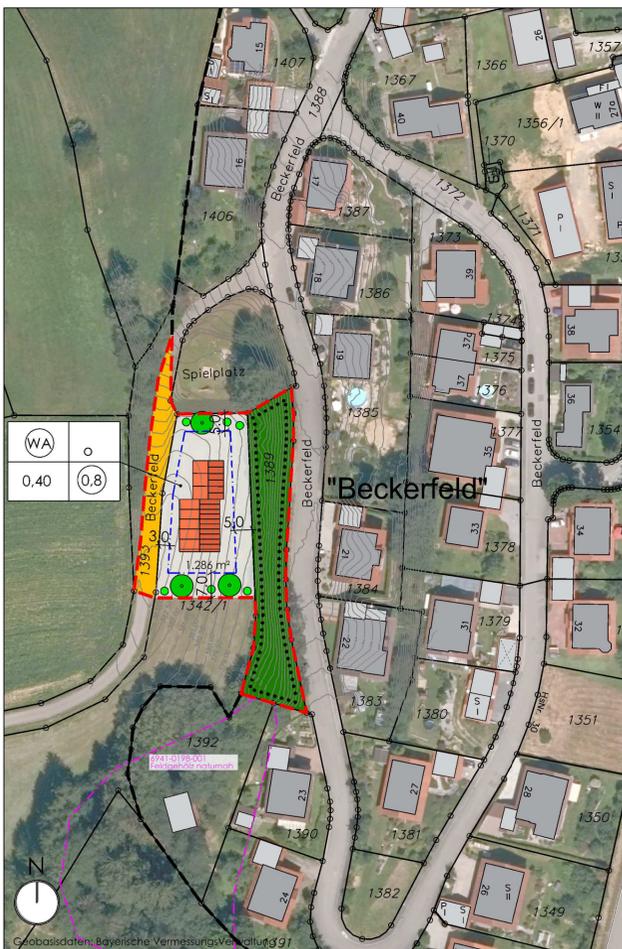
15.15 6,0 Maßangaben



15.16 1.286 m² Angabe der ungefähren Flächengröße

Karte 1: Bebauungsplan

M 1:1.000



II. PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Stand 08/2022)

16.1 Flurgrenze



16.2 Grenzstein



16.3 187/1 Flurstücksnummer



16.4 Gebäudebestand



17. Sonstige Darstellungen

17.1 336,25 50 cm - Höhenlinie aus Digitalem Geländemodell (DGM1) der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Stand 02/2023



17.2 Gebäudeskizze, Unverbundene Darstellung.



17.3 Umgrenzung von Flächen der Biotopkartierung Bayern mit amtll. Nummer und Kurzbeschreibung



III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet [WA] nach § 4 BauNVO. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Absatz 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

2. Bauweise und Baukörpergestaltung

2.1 Bauweise

Es ist die offene Bauweise festgesetzt.

2.2 Abstandflächen

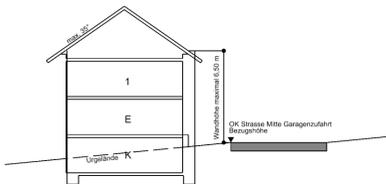
Es gelten die Abstandflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung.

2.3 Baugestaltung Hauptgebäude

2.3.1 Gebäudehöhen

Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,50 m. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante der Erschließungsstraße mittig der Garagenzufahrt, als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Schemaskizze



2.3.2 Firstrichtung Die Firstrichtung ist frei wählbar.

2.3.3 Dachformen / Dachneigung

Zugelassen sind Satteldach und Walmdach mit 15° - 35° Dachneigung, bei untergeordneten Nebengebäuden auch Pultdach. Bei Carports sind Flachdächer zulässig.

2.3.4 Dachgauben

Unter Beachtung einer max. Vorderansichtfläche von 2,5 m² und eines Mindestabstandes zur befestigten Giebelwand von 3,0 m zulässig. Mindestabstand benachbarter Gauben: 1,50 m.

2.3.5 Dacheindeckung:

In gedecktem rotem bis rotbraunen Farbton oder dunkelbraun bis anthrazit, zulässig sind Pfannen oder Ziegel. Bei untergeordneten Nebengebäuden und Anbauten sind auch Metalldachdeckungen zulässig. Flachdächer sind zu begrünen.

2.3.6 Fotovoltaikanlagen sind auf Dächern zulässig, soweit sie dieselbe Neigung wie die Dachfläche aufweisen. Bei Flachdächern sowie bei solarthermischen Anlagen ist eine Aufständerung zulässig. Gebäudeunabhängige, frei stehende Solar- oder Fotovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

2.4 Garagen, Carports und Nebengebäude

Maximal zulässige Wandhöhe: 3,00 m im Mittel
Den unteren Bezugspunkt bildet die Oberkante der Erschließungsstraße mittig der Garagenzufahrt. Den oberen Bezugspunkt bildet der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage bzw. Carport ist auf der privaten Grundstücksfläche ein mindestens 5,0 m tiefer Stellplatz anzuvordnen. Kellergaragen sind unzulässig.

2.5 Stellplätze

Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

2.6 Einfriedungen / Stützmauern

2.6.1 Zulässig sind zur Grundstückseinfriedung: Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen: Nicht vollständig geschlossene Metall- und Holzzäune mit überwiegend senkrechten Elementen. Höhe bis 1,20 m, bezogen auf die Straßenoberkante, Hecken aus Laubgehölzen. Zur freien Landschaft und zu öffentlichen Grünflächen hin sind zusätzlich auch Maschendrahtzäune zulässig.

Sockel, Mauern oder Streifenfundamente sind für Einfriedungen unzulässig, es sind sind ausschließlich Punktfundamente zugelassen. Zwischen Unterkannte Zaun und dem Urgelände ist ein hindernisfreier Raum von 15 cm herzustellen.

2.6.2 Stützmauern oder Stützelemente zur Sicherung von Abtrags- und Auftragsböschungen sind nur zulässig, wenn deren Höhe 2,0 m über Urgelände nicht übersteigt. Ausführung: trockenverlegetes Natursteinmauerwerk, begrünte Gabionen (Drahtschotterkörbe), verbündete oder vollständig begrünte Betonstützwände oder vollständig begrünte Beton-Fertigteilelemente.

3. Flächenbefestigungen

3.1 Private Flächen: Private Stellplätze, Garagenvorplätze und Grundstückszufahrten sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu befestigen (z. B. Natursteinpflaster, Betonpflaster mit gerumpelten Fugen, Betonpflaster mit Rosenfuge, Schotterbelag, Schotterrasen).

3.2 Gestaltung nicht überbaubarer privater Flächen: Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen (Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1. und 2. BayBO). Abgrabungen sind bis maximal 2,00 m bezogen auf das Urgelände und bis maximal 0,50 m zur Grundstücksgrenze zulässig. In den Bauplanunterlagen sind in den Ansichten und Schnitten die Urgeländehöhen anzugeben und die geplanten Geländeänderungen sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße darzustellen.

4. Geländemodellierungen

4.1 Abgrabungen und Auffüllungen: Geländeauffüllungen sind bis maximal bis 2,00 m bezogen auf das Urgelände und maximal 30 cm über das Niveau der Erschließungsstraße zulässig. Sämtliche Auffüllungen müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein, sofern der Nachbar einer Niveauangleichung nicht zustimmt. Abgrabungen sind bis maximal 2,00 m bezogen auf das Urgelände und bis maximal 0,50 m zur Grundstücksgrenze zulässig. In den Bauplanunterlagen sind in den Ansichten und Schnitten die Urgeländehöhen anzugeben und die geplanten Geländeänderungen sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße darzustellen.

5. Grünordnung

5.1 Zeitpunkt der Pflanzungen: Die Pflanzungen auf privaten Flächen sind in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

5.2 Pflanzenlisten

1. Liste 1. Bäume 2. Wuchsordnung (mittlergras):
- Acer campestre - Feld-Ahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Prunus avium - Vogel-Kirsche
 - Sorbus aucuparia - Vogelbeere
- alternativ hochstämmige Obstbäume (Geeignet sind robuste, standort- und klimaangepasste regionale Sorten. Eine Beratung im Kreisobstlehrgarten Neukirchen wird empfohlen)

1. Liste 2. Sträucher:

- Mindestpflanzqualität: Strauch 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.
- Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
- Corylus avellana - Hasel
- Crataegus laevigata - Zweigflügel Weißdorn
- Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
- Eunymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
- Frangula alnus - Faulbaum
- Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa - Roter Holunder
- Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

6. Niederschlagswasserbehandlung

6.1 Das Niederschlagswasser aus privaten Flächen (Dachflächen, befestigte Flächen auf dem Grundstück) ist möglichst breitflächig über Mulden o. ä. auf dem eigenen Grundstück vor Ort zu versickern. Ist eine Versickerung nachweislich nicht vollständig möglich, ist ein Anschluss an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen zulässig. Für Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Belange der Denkmalpflege

Auf Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 Denkmalschutzgesetz zum Auffinden von Bodendenkmälern wird hingewiesen.

2. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände bei Bepflanzungen

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art. 48 ABGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

3. Stromversorgung

Der Schutzbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links der Kabeltrasse. Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Stromversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 von FGSV Verlag, www.fgsv-verlag.de, (FGSV-Nr. 939) bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.

Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben sind dem Stromversorger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

Die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

4. Brandschutz

Die Belange des baulichen und abweichenden Brandschutzes sind zu beachten. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien, Straßenprofilen usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 14t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb. 2007, A1M81 2008 S. 806 hingewiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLA (K) 23-12 von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

Löschwasserversorgung:

Zur Deckung des Löschwasserbedarfes für ein Wohngebiet ist eine Gesamtlöschwasseremenge von mind. 800 l/min für eine Dauer von mehr als zwei Stunden bei einem Fließdruck größer 1,5 bar nachzuweisen. Wenn die erforderliche Löschwasseremenge nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann und in einem Umkreis von 100 Meter keine unabhängige Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) zur Verfügung stehen, sind Löschwasserbehälter (Baugenehmigung beachten) mit entsprechendem Volumen zu errichten. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und dem Landratsamt Straubing-Bogen in schriftlicher Form vorzulegen. Das Löschwasser soll möglichst aus Oberflächendächern mit zwei B-Abgängen gemäß DIN 3222 entnommen werden können; es sind ausschließlich DVGW-zugelassene Hydranten nach Möglichkeit am Fahrbahnrand außerhalb des Gebäudetürrschattens zu installieren.

5. Hinweise der Wasserwirtschaft

Werden Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamtläche von mehr als 50 m² errichtet, sind ggf. Reinigungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metalldächern ist mind. die Korrosionsklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzutragen. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

Bei Geländeanschnitten muss mit Schichtwassertritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit der Flächen zu erhalten. Anfallendes Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Hofflächen sollte deshalb nicht gesammelt sondern bei Grünflächen und Mulden breitflächig versickert werden.

6. Hinweise zur Abwasserentsorgung

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass die Rücktauebene die Straßenoberkante ist und sich die Hausbesitzer gegen Rückstau zu sichern haben.

7. Hinweise zum Bodenschutz

Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Aushubs ist zu achten. Bei Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes, § 7 BBodSchV, einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, das die Vorsorgeweite der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70% davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfäche nach DIN 19731 gegeben sein. Ferner ist eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Sollen im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt unverzüglich zu informieren.

Nach § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, Flächen, die als Grünflächen oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu bepflanzen. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergrößerung und Vermineralung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 und DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. Es wird angeraten, die Verwertungswege des anfallenden Bodens vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellung zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

8. Freiflächengestaltungen

Im Bauantragsverfahren kann die Vorlage eines freiflächengestaltungsplanes gefordert werden, soweit dies für die Beurteilung des Bauvorhabens in Bezug auf die Umsetzung der gründerischen Maßnahmen erforderlich ist. Dieser sollte, um das Verfahren zu beschleunigen, von einer Fachkraft (Landschaftsplaner/-in) erstellt werden. Neben den gründerischen Festsetzungen und der Festlegung der Art, Anzahl und Pflanzqualität der verwendeten Gehölze sind hier auch Aussagen zur Oberflächenbefestigung einzuarbeiten.

ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Die Gemeinde Stallwang hat in der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes "Beckerfeld" durch Deckblatt Nr. 5 beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Der Entwurf des Deckblattes Nr. 5 zum Bebauungsplan in der Fassung vom 24.04.2024 genehmigt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen das Verfahren gemäß § 215a Absatz 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 und § 13 a Absatz 2 Nr. 4 fortzuführen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

3. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung
Der Entwurf des Deckblattes Nr. 5 zum Bebauungsplan in der Fassung vom 24.04.2024 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 26.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

4. Satzung
Die Gemeinde Stallwang hat mit Beschluss vom 25.07.2024 das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan mit Begründung, auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2024 sowie des § 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayGO beschlossen.

Stallwang, den 25. JULI 2024
Max Dieltl, 1. Bürgermeister

5. Ausfertigung
Das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Stallwang, den 09. AUG. 2024
Max Dieltl, 1. Bürgermeister

6. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss über das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan wurde am 09. AUG. 2024 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit Festsetzungen damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2024 sowie des § 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stallwang, den 09. AUG. 2024
Max Dieltl, 1. Bürgermeister



mks Architekten-Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8
94347 Ascha
T 09961 9421 0
F 09961 9421 29
ascha@mks-ai.de
www.mks-ai.de

BEBAUUNGSPLAN "BECKERFELD" - DECKBLATT NR. 5 - Verfahren nach § 13 a BauGB i. V. m. § 215a Absatz 3 BauGB

PLANART	PLANNUMMER
SATZUNG	B 1.0
BAU(ORT) PROJEKT	PROJEKTNUMMER
Gemeinde Stallwang Bebauungsplan "Beckerfeld"	2023-43
VERFAHRENSTRÄGER	BAUABSCHNITT
Gemeinde Stallwang VG Stallwang Straubinger Straße 18 94375 Stallwang	-
DARSTELLUNG	LANDKRES / STADT
DECKBLATT NR. 5 zum Bebauungsplan - Lagepläne / Festsetzungen	Straubing-Bogen
BEARBEITET	REGIERUNGSBEZIRK
al	Niederbayern
GEZEICHNET	MAßSTAB
al	1:1.000
DATUM	76,5 x 65 cm
25.07.2024	175 420
	Althammer